
Vertragsbedingungen für die Anpassung von Hardware

§ 1 Leistungen von Vector

- 1.1 Vector wird die Arbeiten nach dem Stand der Technik gemäß ihren Entwicklungs- und Dokumentationsrichtlinien entsprechend der schriftlichen Aufgabenstellung erstellen. Maßgeblich ist der Inhalt der Aufgabenstellung, den die Vertragspartner letztlich abgestimmt haben (§ 2 und § 4).
- 1.2 Vector benennt einen Projektleiter, der Kunde einen Ansprechpartner. Diese können Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Projektleiter von Vector soll Entscheidungen schriftlich festhalten. Der Ansprechpartner steht Vector für notwendige Informationen zur Verfügung. Vector ist verpflichtet, den Ansprechpartner einzuschalten, soweit die Durchführung des Vertrags dies erfordert.

§ 2 Erarbeitung des Leistungsumfangs

- 2.1 Vector spricht mit dem Kunden einen Zeit- und Arbeitsplan ab und schreibt diesen einverständlich fort.
- 2.2 Der Kunde wird vorgesehene Zwischenergebnisse überprüfen und innerhalb von zwei (2) Wochen dazu schriftlich Stellung nehmen. Ebenso wird der Kunde bei vorgesehenen Reviews und anderen Zwischenprüfungen mitwirken; der Kunde erhält Unterlagen dazu in schriftlicher Form und wird innerhalb von einer Woche nach Abschluss einer Zwischenprüfung schriftlich zu den Ergebnissen Stellung nehmen. Verabschiedete Zwischenergebnisse werden zu verbindlichen Vorgaben für die weitere Arbeit.

§ 3 Nutzungsrechte

- 3.1 Vector räumt dem Kunden das übertragbare Recht ein, die von Vector gelieferten einzelnen Vervielfältigungstücke der Arbeitsergebnisse (Hardware mit integrierter Software) zu verbreiten, einschließlich der Vermietung. Sämtliche übrigen Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen bleiben bei Vector. Vector darf die Arbeitsergebnisse (Anpassungen) aber nur nutzen, um Aufträge des Kunden zu erfüllen sowie für interne Forschungs- und Entwicklungszwecke von Vector.
- 3.2 Vector ist nicht daran gehindert, das erworbene Know-how zu verwerten und Leistungen im gleichen Arbeitsgebiet für andere Kunden zu erbringen, soweit nicht § 10 entgegensteht.

§ 4 Änderung der Aufgabenstellung

- 4.1 Will der Kunde seine Aufgabenstellung ändern (was Erweiterungen umfasst), ist Vector verpflichtet, dem zuzustimmen, soweit es für Vector zumutbar ist. Soweit sich die Realisierung eines Änderungswunsches auf den Vertrag auswirkt, kann Vector verlangen, dass der Kunde diesen schriftlich formuliert oder eine angemessene Anpassung des Vertrags, insb. die Erhöhung der Vergütung bzw. die Verschiebung von Terminen, verlangen.
- 4.2 Vereinbarungen über Änderungen der Aufgabenstellung und über die Anpassung des Vertrags bedürfen der Schriftform. Erklärt der Kunde einen Änderungswunsch mündlich, kann Vector verlangen, dass der Kunde diesen schriftlich formuliert, oder diesen seinerseits schriftlich bestätigen. Im zweiten Fall ist die Formulierung von Vector verbindlich, wenn der Kunde dieser nicht unverzüglich widerspricht.
- 4.3 Vector wird das Verlangen nach Anpassung des Vertrags unverzüglich geltend machen. Der Kunde wird unverzüglich widersprechen, wenn er mit verlangten Anpassungen nicht einverstanden ist.

§ 5 Lieferung und Abnahme

- 5.1 Der Kunde wird den Erhalt der Leistungen schriftlich bestätigen.

- 5.2 Der Kunde wird die Vertragsgemäßheit der Leistungen überprüfen und bei Vertragsgemäßheit deren Abnahme erklären. Wenn nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Prüffrist drei (3) Wochen.
- 5.3 Die Leistungen gelten als abgenommen, sobald nach Ablauf der Prüffrist deren Nutzbarkeit auf die Dauer von zwei (2) Wochen nicht wegen gemeldeter Mängel erheblich eingeschränkt ist.

§ 6 Vergütung, Zahlungen

- 6.1 Soweit nach Aufwand vergütet wird, richten sich Stundensätze, Reisekosten und Nebenkosten nach der jeweils gültigen Preisliste von Vector, sofern nichts anderes vereinbart ist. Vector kann monatlich abrechnen.
- 6.2 Bei Aufträgen ab EUR 25.000,00 wird ein Festpreis, wenn nichts anderes vereinbart ist, wie folgt in Rechnung gestellt
- 30 % mit Vertragsabschluss
 - 50 % mit Lieferung
 - 20 % mit Abnahme.
- 6.3 Zahlungen sind 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten.
- 6.4 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 7 Störungen bei der Leistungserbringung, Verzug

- 7.1 Soweit eine Ursache, die Vector nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt, kann Vector eine angemessene Verschiebung der Termine verlangen. Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Ursache im Verantwortungsbereich des Kunden, kann Vector auch die Vergütung ihres Mehraufwands verlangen.
- 7.2 Kommt Vector mehr als 30 Tage in Verzug, kann der Kunde von diesem Zeitpunkt an für jede weitere Woche eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Wertes derjenigen Leistungen verlangen, die nicht zweckdienlich genutzt werden können, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes.

§ 8 Mängelbeseitigung

- 8.1 Treten bei vertragsmäßiger Benutzung Mängel auf, hat der Kunde diese in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen zu melden, und zwar auf Verlangen von Vector schriftlich.

Voraussetzung für alle Ansprüche gegen Vector ist, dass der Mangel reproduzierbar ist oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden kann.

Der Kunde hat Vector im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insb. auf Wunsch von Vector das Programm, wie es bei Auftreten des Mangels benutzt wurde, zu übersenden und Maschinenzeit zur Verfügung zu stellen sowie Korrekturmaßnahmen, die Vector bereitstellt, einzuspielen.

- 8.2 Vector erbringt die Nacherfüllung nach eigener Wahl durch Mängelbeseitigung oder durch Ersatzlieferung in angemessener Frist. Vector wird bei Mängeln, die den Einsatz eines Programms schwerwiegend beeinträchtigen, bei Bedarf eine Umgehungslösung vor der endgültigen Korrektur bereitstellen, so dass der Mangel sich nicht mehr schwerwiegend auswirkt.
- 8.3 Die Pflicht zur Nacherfüllung erlischt für solche Leistungen, die der Kunde ändert oder in die er sonst wie eingreift, es sei denn, dass der Kunde im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.
- 8.4 Vector kann die Vergütung des eigenen Aufwands verlangen, soweit Vector auf Grund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass der Kunde einen Mangel nachgewiesen hat.

§ 9 Haftung von Vector

9.1 Vector mit der Erfüllung (durch Lieferung) bzw. Nacherfüllung (durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung) in Verzug, kann der Kunde eine angemessene Frist für die Erfüllung/Nacherfüllung setzen. Verstreicht die Frist erfolglos oder schlägt die Erfüllung/Nacherfüllung sonst wie endgültig fehl, kann der Kunde seine gesetzlichen Ansprüche geltend machen, Schadensersatz im Rahmen von § 9.3. Vector kann dem Kunden eine angemessene Frist für die Erklärung setzen, ob dieser noch Erfüllung/Nacherfüllung verlangt. Nach erfolglosem Ablauf dieser Erklärungsfrist ist der Anspruch des Kunden auf Erfüllung/Nacherfüllung ausgeschlossen.

9.2 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln beträgt 24 Monate.

9.3 Schadensersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegen Vector (einschl. deren Erfüllungsgehilfen), die leichte Fahrlässigkeit voraussetzen, bestehen nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht/Kardinalpflicht verletzt worden ist.

Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall auf den Auftragswert bzw. auf EUR 100.000,00 beschränkt, je nachdem, welcher Wert höher ist. Der Kunde kann eine weitergehende Haftung gegen Zahlung eines Risikozuschlags verlangen.

Die Einschränkungen gelten nicht, soweit die Schäden durch die Betriebshaftpflichtversicherung von Vector gedeckt sind und vorausgesetzt der Versicherer hat an Vector gezahlt. Vector verpflichtet sich, die bei Vertragsabschluss bestehende Deckung aufrechtzuerhalten.

Ansprüche wegen Körperschäden bleiben unberührt.

§ 10 Vertraulichkeit

10.1 Vector verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und von schriftlich als vertraulich bezeichneten Informationen nur zur Durchführung des Vertrags zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.

10.2 Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken, die sich auf Programmerstellung beziehen, sowie für Daten, die Vector bereits bekannt sind oder außerhalb dieses Vertrages bekannt waren oder bekannt werden.

10.3 Vector verpflichtet ihre Mitarbeiter zur Wahrung der Vertraulichkeit.

10.4 Vector darf den Namen des Kunden und eine Kurzbeschreibung der erbrachten Leistung in eine Referenzliste aufnehmen. Alle anderen Werbehinweise auf den Kunden werden vorab mit ihm abgesprochen.

§ 11 Schriftform, Gerichtsstand

11.1 Der Vertrag und seine Änderungen bedürfen der Schriftform.

11.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Konfliktrechts und des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist der Sitz von Vector.